Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und anderen öffentlichen Grundstücken des Fleckens Ebstorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBI. S. 55 f.) in der Neufassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBI. S. 1 f.) der §§ 5 und 12 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBI. S. 41) in Verbindung mit § 51 Niedersächsisches Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBI. S. 251) hat der Rat des Fleckens Ebstorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 51 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 7 FStrG) in seiner Sitzung vom 16. September 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- Abs. 1: Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet, für Gräben und Vorfluter und andere öffentliche Grundstücke, soweit nicht eine privatrechtliche Nutzung vereinbart ist.
- Abs. 2: Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind (§ 47 Nr.1 NStrG). Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- Abs. 1: Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der n § 1 bezeichneten Straßen und Grundstücke über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur Sondernutzung zählen auch
 - 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 - 2. das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht geparkt wird,
 - 3. das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gestört wird,
 - 4. das Aufstellen von Auslageständern und Reklameeinrichtungen zur Kundenwerbung,
 - 5. die Einrichtung von Vieh- und anderen Waagen auf Bürgersteigen,
 - 6. das Abladen und Lagern von Materialien aller Art, das Aufstellen von Gerüsten,
 - 7. die Grasnutzung,
 - 8. Leitungen und Kanäle zur Ent- oder Versorgung in öffentlichen Grundstücken mit oder ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation, ausgenommen öffentliche Leitungen und Kanäle (einschließlich der Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung zum Grundstück) in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

- 9. die direkte nur dem Benutzer gestattete Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu diesen entsprechenden und sinnverwandten Zwecken (Zuwegungen und Überwege),
- 10. Einleitung von vorgeklärten Hauswässern in Gräben und andere Vorfluter.
- Abs. 2: Unbeschadet des § 7 bedürfen baugenehmigungspflichtige Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern neben der Baugenehmigung der Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen.

§ 3 Erlaubnis

- Abs. 1: Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG zur Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden.
- Abs. 2: Die Inanspruchnahme der nach § 1 öffentlichen Einrichtungen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- Abs. 3: Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- Abs. 4: Der Berechtigte hat keinen Anspruch gegen den Flecken Ebstorf, wenn die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- Abs. 1: Der Erlaubnisnehmer hat dem Flecken Ebstorf alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Flecken Ebstorf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- Abs. 2: Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.
- Abs. 3: Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers der Wege und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs-Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der Flecken Ebstorf ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- Abs. 4: Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- Abs. 5: Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer bei ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist der Flecken Ebstorf nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- Abs. 1: Der Flecken Ebstorf haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand er Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Flecken Ebstorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- Abs. 2: Der Erlaubnisnehmer haftet dem Flecken Ebstorf für alle Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dem Flecken Ebstorf dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat den Flecken Ebstorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen den Flecken Ebstorf erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- Abs. 3: Der Flecken Ebstorf kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen dem Flecken Ebstorf vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- Abs. 1: Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung beim Flecken Ebstorf zu stellen. Der Flecken Ebstorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- Abs. 2: Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondererlaubnis bedürfen:

- Abs. 1: Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über der Straßenoberfläche angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende
 Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage
 verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 m², soweit sie innerhalb
 einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 Prozent der Gehwegbreite, höchstens jedoch
 30 cm, in den Gehweg hineinragen;
- Abs. 2: Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden:
- Abs. 3: Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzungen richten sich nach der besonderen Gebührensatzung des Fleckens Ebstorf.

§ 10 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung vom 10. Januar 1974.

§ 11 Übergangsregelung

Abs. 1: Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung der Flecken Ebstorf eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen einer neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

Abs. 2: Der ortsüblichen, unentgeltlichen und über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12

Zwangsmittel gegen denjenigen, der gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere die in § 1 genannten Einrichtungen zum erlaubnispflichtigen Zwecke nutzt, ohne eine Erlaubnis zu besitzen, wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM angedroht. Der Flecken Ebstorf kann den satzungsgemäßen Zustand auf Kosten des Pflichtigen wiederherstellen, oder durch einen Dritten herstellen lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebstorf, den 16. September 1974

FLECKEN EBSTORF

Rasch Bürgermeister Gahre Gemeindedirektor